

daher vorschlagen, einzuschalten: „Der Betrug ist vollendet, wenn der, gegen den er gerichtet, wirklich getäuscht worden ist.“

Secr. Harz: Dann würde ich mich befriedigt finden, denn dann fielen mein Hauptbedenken hinweg. Es wäre wenigstens nicht jeder Versuch eines Betrugs dem vollendeten Verbrechen gleich.

Bürgermeister Schill: Ob es vielleicht nicht besser wäre zu setzen: „sobald der, gegen den u. s. w.“

Graf Hohenthal: Dann wäre das also kein Betrug, wenn Jemand mit einem Fuder Getreide auf den Markt fährt, einen Scheffel zur Probe aufstellt und das Getreide verhandelt, aber ehe der Andere bezahlt hat, findet er, daß das andere schlechtes Getreide ist. Nach der Fassung wäre das also nicht Betrug?

Secr. Harz: Das wäre ein Betrug, denn Jener wäre getäuscht worden und hätte den Handel abgeschlossen.

Graf Hohenthal: Wenn ist der Handel abgeschlossen, wenn er Ja sagt, oder wenn er bezahlt hat?

Präsident: Würde der Zusatz 232 b. als Deputations-Gutachten zu betrachten sein?

Referent Prinz Johann: Nein!

Präsident: Dann würde der Zusatzartikel als von dem hochgestellten Referenten beantragt zu betrachten sein, und ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag unterstütze? Es geschieht hinreichend.

v. Carlowitz: Der Antrag ist unterstützt, und in der Hauptsache werde ich mich demselben anschließen. Allein ich muß nochmals verweisen auf das Unteramendement des Bürgermeisters Schill, dafern es als ein solches anzusehen ist, denn richtiger scheint es mir zu sein. Wenn wir von der Vollendung des Betruges sprechen, und das Wort „betrogen“ brauchen, so ist der Betrug — wie eben in dem gebrauchten Perfektum liegt — schon vollendet, und eine Art von Widerspruch vorhanden.

Referent Prinz Johann: Da müßte man auch nicht sagen, daß es Diebstahl ist, sobald ich Jemand die gestohlene Sache wegnehme. Der Fall ist allemal der, wo der Betrug vorliegen muß. Es ist eine rein grammatische Frage, womit keine Zeit zu verlieren ist.

Secr. Harz: Ich sehe freilich voraus, daß der Richter mit dem Strafmaß sehr darauf Rücksicht nehmen wird, ob der Zweck erreicht worden ist oder nicht. Das ist die einzige Rücksicht, aus welcher ich mich mit dem Vorschlage des hochgestellten Hrn. Referenten habe zufrieden stellen können.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich glaube, daß es unbedenklich ist den Artikel anzunehmen. Denn es kommt darauf an, ob der Gegenstand eine Schätzung zuläßt oder nicht, und da würde der Richter einen Spielraum von Gefängniß bis zu 6 Jahren Arbeitshaus haben. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nicht zu, so würde eine gelinde Strafe eintreten. Das würde der Fall sein, wenn der Zweck des Betrugs nicht erreicht worden wäre.

Domherr D. Günther: Ich halte das, was Hr. Secretair Harz beantragt hat, an und für sich für richtig. Ich würde dagegen (ebenfalls nur die Sache an und für sich betrachtet) einen

Zusatz widerrathen müssen, wie ihn der hochgestellte Hr. Referent vorgeschlagen hat. Allein ich muß die ganze Sache aus einem etwas allgemeineren Gesichtspuncte betrachten, wenn ich meine Ansicht über den vorliegenden Gegenstand überhaupt aussprechen soll. Der Mangel, den Hr. Secretair Harz an dem Artikel gerügt hat, erscheint auch mir als ein Mangel, aber mit ihm hängen noch eine ganze Anzahl von Ausstellungen gegen diesen Artikel zusammen, die mir denselben zu einem der bedenklichsten im ganzen Gesetzbuche zu machen scheinen. Zuvörderst ist (wovon die Rede war) der Betrug hier auf eine Weise bezeichnet, wo es kaum möglich wird, in irgend einem Falle den *Conat* von dem wirklich vollbrachten Betruge zu unterscheiden. Eine Disposition aber, wie sie der hochgestellte Referent vorgeschlagen hat, würde nach meinem Erachten ganz unzulässig sein, wie sich nachher ergeben wird. Allein dergleichen Schwierigkeiten, Undeutlichkeiten, Veranlassungen zu Mißverständnissen, Bedenklichkeiten, die dem Richter als unüberwindlich erscheinen müssen, giebt es in diesem Artikel noch eine große Anzahl. Nur einige der wichtigsten erlaube ich mich mir anzuführen. Als Object des Betrugs soll das Vermögen oder andere Rechte anderer Personen zu betrachten sein. Was heißt das: andere Rechte? Nun vermuthlich „andere Güter.“ Allein wir wollen nicht über Worte streiten, obwohl ich nicht annehme, daß beide Ausdrücke ganz gleichbedeutend sind. Also außer dem Vermögen können auch noch andere Güter Gegenstände des Betrugs sein. Dies muß ich einräumen. Auch Gesundheit und Leben gehört darunter, und da Jemand allerdings durch Betrug um sein Leben kommen kann, so fragt es sich, ob dies immer noch als Betrug im Sinne des Gesetzentwurfs zu behandeln sei? Von welcher Wichtigkeit dieser Punct ist, darüber will ich mich später erklären. Jetzt genüge es, darauf hinzuweisen, daß die hier gemeinten andern Rechte und Güter entweder bereits in dem Gesetz durch Strafen gesichert sind, oder sie sind es nicht. Ist ihre Verletzung bereits mit Strafe bedroht, so ist ihre Erwähnung im Artikel überflüssig, außer, wenn die Absicht dahin ginge, die Verletzung anders zu bestrafen, wenn sie durch Betrug, und anders, wenn sie auf eine andere Weise bewirkt worden ist. Ist aber ihre Verletzung nicht mit besonderer Strafe bedroht, so würde die Frage sein, ob sie überhaupt Gegenstände einer strafbaren Rechtsverletzung sein könnten. Wir haben den ersten Artikel des Gesetzbuchs so gefaßt, es sei nur das strafbar, was in dem Gesetzbuche ausdrücklich als strafbar bezeichnet oder nach den Worten und dem Sinne desselben strafbar ist. — Ferner heißt es, es kann das Verbrechen begangen werden, wenn Jemand unerlaubten Vortheil durch Betrug erwirbt. Was heißt unerlaubter Vortheil? Der Ausdruck: „unerlaubter Vortheil“ läßt sich auf mehrfache Weise verstehen. Soll man es von der Art und Weise des Erwerbs verstehen, so würde es weiter Nichts heißen, als: jeden auf unerlaubte Art erworbenen Vortheil; oder soll es bedeuten: ein Vortheil, auf den man keinen rechtsbegründeten Anspruch hat; oder endlich, (was den Worten des Gesetzes angemessen scheint) sollen vielleicht nur solche Vortheile darunter verstanden werden,